



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Ableitung von Überlaufwasser
2. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
3. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Aschermittwoch
4. Bekanntmachung – Öffentliche Bekanntmachung eines Bauvorhabens
5. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Stau- und Triebwerksanlage „Marmorwerk“
6. Bekanntmachung über den öffentlichen Anschlag der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates
7. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020
8. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020
9. Bekanntmachung – Familiennachrichten

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gesammelten Abwässern aus dem Wasserwerk (Grundstück Fl.-Nr. 2988/274, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) in den Untergrund (Grundstück Fl.-Nr. 2988/275, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) – Ableitung von Überlaufwasser;  
Standort: Nähe Georg-Stöckel-Straße, 92637 Weiden**

Mit Schreiben vom 06.11.2019, eingegangen bei der Stadt Weiden i.d.OPf. am 07.11.2019, beantragte das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Erteilung der o. g. Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 1 WHG). Dem wasserrechtlichen Verfahren liegen die Unterlagen und Pläne der BAURCONSULT, Raiffeisenstraße 3, 97437 Haßfurt, vom 31.10.2019 zugrunde. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wird als amtlicher Sachverständiger tätig.

Das o. g. Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG sowie Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Der Antrag inkl. der dazugehörigen Unterlagen und Plänen liegen im Zeitraum vom

**24.02.2020 bis einschließlich dem 23.03.2020**

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Was-

serrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zi.-Nr. 0.60 während der üblichen Dienstzeiten

**Montag bis Freitag**

**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und**

**Donnerstag**

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

**oder nach Terminvereinbarung**, Tel.: 0961/81-3103, aus.

Ferner können diese auf der städtischen Homepage unter nachfolgendem Link eingesehen werden: <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/bekanntmachungen>

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (**06.04.2020**) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 30.01.2020

Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß

Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15. März 2020**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 24.02.2020 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 28.02.2020 (16. Tag vor dem Wahltag) von

**Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

bei der **Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Erdgeschoss), barrierefrei erreichbar,**

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Melderegengesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23.02.2020 (21. Tag vor dem

Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - 5.2 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
  - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
    - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
    - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
    - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum 13.03.2020 (2. Tag vor dem Wahltag), 15 Uhr, bei der **Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.42 (Erdgeschoss), barrierefrei erreichbar**, schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
9. Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
  - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
  - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich

auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Weiden i.d.OPf., 03.02.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggwiß  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

**Aschermittwoch (26.02.2020)**

Aufgrund des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.80 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 402) sind an diesem Tag verboten:

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesem Tage entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.

Die Beschränkung gilt von 2:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

So sind an den „stillen Tagen“ insbesondere der Betrieb von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen (Wettbüros), Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten, die diesen Tagen nicht entsprechende Musik in Diskotheken, öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen unzulässig.

Weiden i.d.OPf., 04.02.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.  
– Amt für öffentliche Ordnung –  
i. V.

Andreas Bauer  
Verwaltungsamtsrat

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Bekanntmachung eines Bauvorhabens, Nachbarbeteiligung gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66a Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Anwesen:** Schustermooslohe  
Flst.Nrn. 1774/4, 1759, 1759/4 und 1759/5, Gemarkung Weiden i.d.OPf.

**Vorhaben:** Neubau des Tierheims Weiden

Vorhaben umfasst die Errichtung eines Gebäudes mit Hundezwingern sowie Unterbringungsmöglichkeiten für Katzen, Wildtiere, Kleintiere und Vögel.

Des Weiteren beinhaltet die Planung eine Freilauffläche, eine Wohnung mit Garage sowie 17 Stellplätze.

Die Freilauffläche sowie die Hundezwinger sind dabei Richtung Westen orientiert bzw. von der östlich liegenden Wohnbebauung Schustermooslohe abgeschottet.

Die Lage des geplanten Gebäudes ist weiter nördlich und westlich als das bestehende Tierheimgebäude orientiert.

Nachbarn im Sinne des Art. 66a Abs. 1 BayBO können als Beteiligte gemäß Art. 29 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Baupläne bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Abteilung Bauen und Wohnen, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer 2.06 einsehen.

Die Einsichtnahme ist Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr oder außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer 0961/81-6008 bzw. per E-Mail unter der Adresse [steffen.maier@weiden.de](mailto:steffen.maier@weiden.de).

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb von einem Monat nach dieser Bekanntgabe ebenfalls unter der vorstehenden Adresse schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlichen Einwendungen gegen das Vorhaben,

soweit sie den Inhalt des beantragten Vorbescheides betreffen, ausgeschlossen.

Die Nachbarzustellung des beantragten Vorbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiden i.d.OPf., 10.02.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.  
Abteilung Bauen und Wohnen  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
gez. Enderer

## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

**Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Aufstauen der Waldnaab sowie das Ab- und anschließende Wiedereinleiten von Wasser aus bzw. in selbige (Grundstück Fl.-Nr. 4380/4, Gemarkung Weiden i.d.OPf.) – Stau- und Triebwerksanlage „Marmorwerk“;**  
**Standort: westlich Edeldorfer Weg, 92637 Weiden**

Mit Schreiben vom 06.02.2019, eingegangen bei der Stadt Weiden i.d.OPf. am 11.02.2019, beantragte Herr Josef Fröhler die o. g. wasserrechtliche Bewilligung.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG ist für den Betrieb der Wasserkraftanlage eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist abzuklären, inwieweit sich durch die geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können. Dies erfolgt unter Maßgabe der Anlage 3 UVPG.



Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Das Prüfungsprotokoll sowie die zugrundeliegenden Unterlagen und Pläne können im Zeitraum vom

**24.02.2020 bis einschließlich dem 09.03.2020**

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Zi.-Nr. 0.60, während der üblichen Dienstzeiten

**Montag bis Freitag**

**von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und**

**Donnerstag**

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

**oder nach Terminvereinbarung**, Tel.: 0961/81-3103, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidung der Stadt Weiden i.d.OPf. ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüfbar, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Weiden i.d.OPf., 11.02.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über den öffentlichen Anschlag der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates in Weiden i.d.OPf. am 15.03.2020 und die Möglichkeit der Einsichtnahme**

Die Bekanntmachungen der Stadtwahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates am 15.03.2020 in Weiden i.d.OPf. wurden am 13.02.2020 an der Amtstafel des Neuen Rathauses, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. öffentlich angeschlagen und können im Übrigen an den Werktagen, außer Samstagen

**während der Dienststunden von Montag bis  
Mittwoch sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00  
Uhr und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00  
Uhr sowie 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr im Neuen  
Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-  
Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Erd-  
geschoss)**

eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen enthalten für jeden Wahlvorschlag die Ordnungszahl, den Namen des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter und sonstige Ämter der Bewerberin oder des Bewerbers sowie das Geburtsjahr der Bewerberin oder des Bewerbers.

Weiden i.d.OPf., 13.02.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Stadtwahlleiterin

## BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung

#### der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 18. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
140.923.481,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
35.455.896,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.489.600,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.

für die Grundstücke (B) 400 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

#### II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen> eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 17.02.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Haushaltssatzung

der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten  
Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020

bei der Protestantischen Armen-  
und Krankenstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
8.449,00 €

ab.

#### I.

#### § 2

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 18. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

#### § 1

#### § 4

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

im Verwaltungshaushalt

#### § 5

bei der Simultanen Hospitalstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
216.060,00 €

Diese Haushaltssatzung für die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

bei der Simultanen Altarmosenstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
23.969,00 €

#### II.

bei der Protestantischen Armen-  
und Krankenstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
17.781,00 €

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.  
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO.

und im Vermögenshaushalt

#### III.

bei der Simultanen Hospitalstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
117.560,00 €

Die Haushaltspläne liegen vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

bei der Simultanen Altarmosenstiftung  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
17.917,00 €

Weiterhin können die Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen auf



der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen> eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 17.02.2020  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggawiß  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Standesamt Weiden i.d.OPf.**

#### **Auszug aus den Beurkundungen des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

#### **Familiennachrichten (27.01.2020 bis 09.02.2020)**

#### **Die Beteiligten sind mit der Veröffentlichung einverstanden.**

#### **Geburten:**

18.01.2020, Leland Michael Regenold, männlich, Emma Leana Regenold geb. Shepard und Thomas Michael Regenold, Von-Steuben-Str. 51, 92676 Eschenbach i.d.OPf.; 21.01.2020, Mia-Luisa Franik, weiblich, Meike Michaela Kassulat geb. Wopperer und Daniel Franik, Immenreuther Str. 19, 95508 Kulmain; 21.01.2020, Georg Ulrich Haidl, männlich, Maria Philomena Elvira Haidl geb. Rebl, Amselweg 16, 92699 Bechtsrieth, GT Trebsau und Sebastian Christian Haidl, Kaibitz 25, 95478 Kemnath; 22.01.2020, Simon Marinković, männlich, Zorica Marinkovik geb. Kundevska und Mirko Marinković, Am Schönberg 21, 92655 Grafenwöhr; 22.01.2020, Lisa Steghöfer, weiblich, Sandra Steghöfer geb. Linsmeier und Felix Roland Steghöfer, Danzigerstr. 16, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 22.01.2020, Jonas Reul, männlich, Marie-Christine Kathrin Jaskula und Florian Claus Reul, Beethovenstr. 3, 95659 Arzberg; 23.01.2020, Philip Matthias Păvăloaie, männlich, Bianca-Adina Păvăloaie geb. Ungureanu und Alexandru-Florin Păvăloaie, Neustädter Str. 1, 92685 Floß; 24.01.2020, Tim

Solter, männlich, Silvia Petra Solter geb. Winter und Andreas Hermann Martin Solter, Ahornstr. 30, 92729 Weiherhammer; 24.01.2020, Raphael Simon Roth, männlich, Meike Roth geb. Forster und Tobias Roth, Heinrich-Bischoff-Str. 19, 92637 Weiden i.d.OPf.; 27.01.2020, Lukas Josef Kleber, männlich, Evi Andrea Kleber geb. Kleber und Josef Alfred Karl Kleber, Sägmühle 18, 92709 Moosbach; 27.01.2020, Ares Sarp Akseki, männlich, Selin Akseki geb. Sözen und Hüseyin Melih Akseki, Mühlweg 19, 92699 Bechtsrieth, GT Trebsau; 28.01.2020, Dean Hildebrandt, männlich, Anna-Lena Yvonne Stifter, Schustermooslohe 95, 92637 Weiden i.d.OPf. und Mike Hildebrandt, Neunkirchenerstr. 17 A, 92637 Weiden i.d.OPf.; 24.01.2020, Vlada Sîrbu, weiblich, Angela Breahnă und Vladislav Sîrbu, Söllnerstr. 3, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.01.2020, Elias Sperl, männlich, Franziska Sperl und Patric Sperl geb. Egeter, Buchenweg 7, 92706 Luhe-Wildenau; 29.01.2020, Josepha Caroline Schuster, weiblich, Stephanie Schuster, Mautstr. 1, 95519 Vorbach, Oberbibach; 30.01.2020, Theresa Regina Meckl, weiblich, Corinna Christa Hedwig Meckl geb. Schärfl und Markus Martin Meckl, Kirchenstr. 13, 92637 Theisseeil, GT Letzau; 31.01.2020, Raphael Stefan Hartich, männlich, Michaela Edith Hartich geb. Käser und Matthias Reinhard Hartich, Döltsch Bühl 113, 92665 Kirchendemenreuth; 01.02.2020, Luis Stefan Schraml, männlich, Nata-scha Angelique Heidrun Schraml geb. Scheiber und Dominik Rudolf Schraml, Hammerweg 5, 95694 Mehlmiesel; 02.02.2020, Louie Klassen, männlich, Lena Berta Klassen geb. Suttner und Tobias Albert Klassen, Bahnhofstr. 21, 92729 Weiherhammer; 03.02.2020, Lotta Wagner, weiblich, Sandra Wagner geb. Watzka und Andreas Michael Wagner, Am Fischerbügel 10, 92533 Wernberg-Köblitz, GT Oberköblitz

#### **Eheschließungen:**

Keine Eheschließungen im genannten Zeitraum

#### **Sterbefälle:**

24.01.2020, Klara Josefa Bächer geb. Gleißner, Themenreuth 4, 95666 Leonberg; 25.01.2020, Gertraud Babette Drechsler, Georg-Leipold-Str. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 25.01.2020, Josef Schwarzmeier, Bahnhofstr. 6 a, 92685 Floß; 25.01.2020, Petra Margit Margareta Hofmann geb. Pröls, Am Ringelbrunnen 2, 92705 Leuchtenberg; 25.01.2020,

Johann Joseph Ebenburger, Marktplatz 14, 92533 Wernberg-Köblitz, Wernberg; 25.01.2020, Gerhard Franz Böhm, Rosenweg 6, 92637 Theisseil, Letzau; 26.01.2020, Jürgen Fritz Heindl, Waldrandstr. 3, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 26.01.2020, Johann Joseph Merkl, Gelpertsricht 2, 92706 Luhe-Wildenau; 27.01.2020, Konrad Kißwetter, Muckenthal 6, 95676 Wiesau; 27.01.2020, Siegfried Karl Kellner, Am Vogelherd 6, 92696 Flossenbürg; 28.01.2020, Karl Johann Ahl, Lohweg 8, 92700 Weiherhammer, Kaltenbrunn; 28.01.2020, Hans Joachim Grabs, Trauschendorf 5, 92637 Weiden i.d.OPf.; 28.01.2020, Hans Julius Gleißner, Georgenstr. 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 29.01.2020, Ingrid Anna Weberpals geb. Englmann, Waldsassener Str. 7, 95666 Mitterteich; 27.01.2020, Marianne Theodora Apfelbacher geb. Weich, Hammerweg 114, 92637 Weiden i.d.OPf.; 30.01.2020, Christa Ilse Miedaner geb. Gumnior, Lanz 6, 92721 Störnstein; 30.01.2020, Albert Dittmann, Plößberger Str. 27, 92685 Floß; 31.01.2020, Manfred Edmund Dietrich, Tannenbergstr. 23, 92637 Weiden i.d.OPf.; 31.01.2020, Liselotte Trevino geb. Limmer, Meiserstr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 31.01.2020,

Mahmut Bayik, Fabrikstr. 1, 92637 Weiden i.d.OPf.; 01.02.2020, Erwin Leonhard Betz, Christian-Kreuzer-Str. 1, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 01.02.2020, Ralph Walter Apfelbacher, Wiesenstr. 35, 92271 Freihung; 01.02.2020, Ingeburg Zenta Greiner geb. Fischer, Pfarrplatz 6, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab; 01.02.2020, Joseph Schwarz, Weidener Str. 12, 92533 Wernberg-Köblitz, Wernberg; 03.02.2020, Alfred Karl Grünbauer, Lohweg 1, 92706 Luhe-Wildenau; 03.02.2020, Heinrich Pöhl, Krumme Äcker 1, 92637 Weiden i.d.OPf.; 03.02.2020, Barbara Katharina Kraus geb. Baierl, Blendersmühl Weg 14, 92685 Floß; 04.02.2020, Frieda Theresia Leicht geb. Hofmann, Gladiolenweg 11, 92637 Weiden i.d.OPf.; 04.02.2020, Theresia Edeltraud Lingl geb. Rothmeier, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 04.02.2020, Herbert Josef Höcker, Maierhofstr. 11, 92637 Weiden i.d.OPf.; 05.02.2020, Ernst Johann Lang, Hohenstaufenstr. 48, 92637 Weiden i.d.OPf.; 06.02.2020, Ahmad El Yassin, Regensburger Str. 75, 92637 Weiden i.d.OPf.; 06.02.2020, Josef Haller, Buchenweg 2, 92699 Bechtsrieth

**Notizen:**

## Notizen: